

## **Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätze in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellplatzsatzung)**

**Vom 25. Mai 1992**

(AM Nr. 24 vom 11.06.1992, ber. AM Nr. 25 vom 17.06.1992, geändert durch Satzung vom 23.11.2015,  
AM Nr. 49 vom 02.12.2015)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 11 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 296), folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Fahrradabstellanlagen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

### **§ 2 Abstellplatzpflicht**

(1) Bei der Errichtung oder der Änderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind Abstellplätze für Fahrräder entsprechend den Regelungen dieser Satzung herzustellen. Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen aufgrund der Zweckbestimmung kein regelmäßiger Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist.

(2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Abstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Abstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.

### **§ 3 Ort der Fahrradabstellanlagen**

(1) Fahrradabstellanlagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen.

(2) Ausnahmsweise kann die Errichtung in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks gestattet werden.

### **§ 4 Anzahl der Fahrradabstellplätze**

(1) Die Zahl der Abstellplätze richtet sich nach Lage, Nutzung, Art und Umfang der baulichen Anlagen.

(2) Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Richtzahlenliste).

(3) Bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen kann auf den Abstellplatznachweis verzichtet werden.

(4) Wenn die Anlage zu Abs. 2 (Richtzahlenliste) für eine bestimmte Verkehrsquelle keine Richtzahl enthält, ist die Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze analog zu einer vergleichbaren Verkehrsquelle festzulegen. Enthält die Richtzahlenliste keine vergleichbare Verkehrsquelle, ist die Zahl analog einer vergleichbaren Verkehrsquelle der Anlage zur bayerischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung festzulegen.

**§ 5 Beschaffenheit**

- (1) Die Fahrradabstellplätze sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Abstellanlagen im Freien sollen nicht versiegelt werden.
- (2) Jeder notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Mindestfläche von 1,8 m Länge und 0,80 m Breite aufweisen.
- (3) Fahrradabstellplätze für mehr als zwei Fahrräder sollen mit einer Fahrradabstellereinrichtung ausgestattet werden.
- (4) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

**§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 der Bayerischen Bauordnung Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften erteilen.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen in der  
Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellplatzsatzung)**

**Richtzahlenliste**

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Stellplatzzahl (St)</b>
<b>1.0</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Ein- und Zweifamilienwohnhäuser (einschl. Reihenhäuser und Doppelhaushälften)	2 St/WE
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser je Wohnung bis 40 m <sup>2</sup> WF bis 120 m <sup>2</sup> WF über 120 m <sup>2</sup> WF	1,2 St/WE 1,5 St/WE 2 St/WE
1.3	Wohnungen für Studierende, Auszubildende	0,5 St/Wohnungen*
1.4	Wohnheime für Pflegepersonal, Arbeitnehmer/innen	1 St/drei Betten, mind. 3 St**
1.5	Wohnheime für Studierende	1 St./ zwei Betten**
1.6	Gebäude mit Altenwohnungen, Alten- und Servicezentrum	1 St./ 4 Wohnungen
1.7	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohn- heime für Behinderte	1 St./ 10 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
1.8	Kinder -, Schüler- und Jugendwohnheime	1 St./ 3 Betten
<b>2.0</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
2.1	Grundsätzlich: Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St/30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutz- fläche
2.2	Einkaufszentren	1 St/15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutz- fläche
2.3	SB-Warenhäuser und –Fachmärkte, Verbrauchermärkte sowie Lebensmitteldiscountmärkte	1 St/15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutz- fläche
2.4	Großflächige Möbelfachmärkte	1 St/60 m <sup>2</sup> Verkaufs- /Ausstellungsnutzfläche
2.5	Großflächige Teppichfachmärkte	1 St/40 m <sup>2</sup> Verkaufs- /Ausstellungsnutzfläche
<b>3.0</b>	<b>Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe</b>	
3.1	Gaststätten	1 St/10 m <sup>2</sup> Nettogast- raumfläche

Hinweis: \* Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch den Personenkreis bestimmt sein. Eine diesbezügliche rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Ingolstadt ist erforderlich.

\*\* Abgrenzungskriterium zu 1.3: keine eigenständigen abgeschlossenen Wohneinheiten (z.B. keine Kochgelegenheit in der Einheit, Gemeinschaftsraum usw.). Zweckbestimmung und Sicherung wie Wohnungen (siehe oben).

3.2	Gaststätten mit Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	Wie vor, jedoch 1 weiterer St/20 m <sup>2</sup> Freischankfläche, soweit diese die Nettogast-raumfläche übersteigt
3.3	Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	1 St/20 m <sup>2</sup> Freischankfläche
3.4	Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 St/3 Betten für zugehörige, nicht ausschließlich für Hotelgäste genutzte Gasträume, Zuschlag nach Nr. 3.1
3.5	Boardinghouse	1 St/Zimmer
<b>4.0</b>	<b>Vergnügungsstätten</b>	
4.1	Spielhallen und Spielotheken	1 St/10 m <sup>2</sup> Nettonutzfläche
4.2	Diskotheiken	1 St/4 m <sup>2</sup> Nettonutzfläche
<b>5.0</b>	<b>Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräume</b>	
5.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St/30 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
5.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken, Arztpraxen usw.)	1 St/20 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche, jedoch mindestens 3 St
5.3	Bahnhöfe	1 St je 3 Pendler im Tagesmittel zusätzlich zu 5.1 und 5.2
5.4	Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen o.ä.)	1 St./ 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>6.0</b>	<b>Sonstiges</b>	
6.1	Videotheken - ohne Vorführung - mit Vorführung	1 St/30 m <sup>2</sup> Nettonutzfläche 1 St/20 m <sup>2</sup> Nettonutzfläche
6.2	Fitnesscenter	1 St/20 m <sup>2</sup> Nettonutzfläche
6.3	Go-Kart-Bahnen	1 St/50 m <sup>2</sup> Kartbahn-Nutzfläche
6.4	Museen	1 St/40 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche
6.5	Auto-Gebrauchtwarenmärkte	1 St/150 m <sup>2</sup> Verkaufs-/Ausstellungsnutzfläche

<b>7.0</b>	<b>Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
7.1	Kinderkrippen	1 St./ 5 Kinder
7.2	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 St./ Gruppe
7.3	Allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Förderschulen	1 St./ 5 Schüler
7.4	Berufsausbildungswerk, Ausbildungswerkstätten	1 St./ 5 Auszubildende
7.5	Hochschulen, Fachhochschulen	1 St/ 3 Studierende
<b>8.0</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>	
8.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St. / 10 Sitzplätze
8.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 St./ 7,5 Sitzplätze
8.3	Kirchen	1 St./ 10 Sitzplätze
8.4	Moscheen und sonstige kirchliche Einrichtungen	1 St./ 10 Sitzplätze
<b>9.0</b>	<b>Sportstätten</b>	
9.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stk./ 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
9.2	Sportplätze mit Besucherplätzen und Sportstadien	1 Stk./ 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zus. 1 Stk./ 50 Besucherplätze
9.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stk./ 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zus. 1 Stk./ 50 Besucherplätze
9.4	Freibäder	1 Stk./ 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
9.5	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stk./ 20 Kleiderablagen
9.6	Tennisplätze ohne Besucherplätze	1 Stk./ je Spielfeld
9.7	Tennisplätze mit Besucherplätzen	1 Stk./ je Spielfeld, zus. 1 Stk./ 25 Besucherplätze
9.8	Minigolfplätze	5 Stk./ je Anlage
9.9	Kegel- und Bowlingbahnen	1 Stk./ 2 Bahnen
9.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stk./ 5 Boote
9.11	Solarium	1 Stk./ 4 Liegen
9.12	Squash-, Badmintonanlagen	1 Stk./ je Spielfeld
9.13	Tanzschulen	1 Stk./ 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche

Hinweis: \* Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch den Personenkreis bestimmt sein. Eine diesbezügliche rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Ingolstadt ist erforderlich.  
 \*\* Abgrenzungskriterium zu 1.3: keine eigenständigen abgeschlossenen Wohneinheiten (z.B. keine Kochgelegenheit in der Einheit, Gemeinschaftsraum usw.). Zweckbestimmung und Sicherung wie Wohnungen (siehe oben).

<b>10.0</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stk./ 100 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
10.2	Lagerräume- und Lagerplätze	1 Stk./ 500 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
10.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stk./ 250 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
10.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Stk./ 4 Wartungs- oder Reparaturstände,
10.5	Tankstellen mit Kfz- Pflegeplätzen	1 Stk./ 4 Kfz- Pflegeplätze
10.6	Autovermietungsunternehmen	1 Stk./ 4 Betriebs Pkw
10.7	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 Stk./ 60 qm Hauptnutzfläche
10.8	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 Stk./ 25 m <sup>2</sup> Küchenfläche
<b>11.0</b>	<b>Vergünstigungen in der Altstadt</b>	
11.1	Die ermittelte Stellplatzzahl ist innerhalb des Stadtmauer- ringes um 50% zu reduzieren, das Ergebnis auf ganze Stellplätze abzurunden.	